

RS UVS Vorarlberg 2003/11/20 3-79-90/03

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.2003

Rechtssatz

Nach § 28 Abs 1 Z 2 FSG ist die Einbehaltung des Führerscheins nach Ablauf der Entziehungsdauer aus Gründen mangelnder gesundheitlicher Eignung unzulässig, sofern nicht eine weitere Entziehung der Lenkberechtigung bescheidmäßig angeordnet wird (siehe FN 2 zu § 28 Abs 1 Z 2 FSG Manzsche Große Gesetzausgabe, 2. Auflage). Bei Vorliegen eines negativen ärztlichen Gutachtens wäre daher von der Führerscheinbehörde eine weitere Entziehung der Lenkberechtigung anzurufen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at